

| | |
|---------------------------|---|
| Anmerkung zu: | BGH 13. Zivilsenat, Urteil vom 14.01.2020 - XIII ZR 5/19 |
| Autor: | Thorsten Kirch, RA |
| Erscheinungsdatum: | 12.03.2020 |
| Quelle: |  |
| Normen: | § 16 EEG 2009, § 4 EEG 2009, § 12 EEG 2009, § 11 EEG 2009, § 35 EEG 2009 ... mehr |
| Fundstelle: | jurisPR-UmwR 3/2020 Anm. 5 |
| Herausgeber: | Prof. Dr. Ferdinand Kuchler, RA Dr. Martin Spieler, RA |
| Zitiervorschlag: | Kirch, jurisPR-UmwR 3/2020 Anm. 5 |

Umfang erforderlicher Regelungsmöglichkeiten von Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung („Einspeiseleistungsreduzierung“)

Leitsatz

Eine technische Einrichtung, die dem Netzbetreiber nur das ferngesteuerte Abschalten einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ermöglicht, genügt nicht der technischen Vorgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012, eine solche Anlage mit einer Einrichtung auszustatten, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung jederzeit ferngesteuert reduzieren kann.

A. Problemstellung

Die fluktuierende Stromeinspeisung aus erneuerbaren Energien und der nur langsam voranschreitende Netzausbau erfordern zunehmend Maßnahmen der Netzbetreiber, um die Netzstabilität und Netzsicherheit zu gewährleisten. Die Netzbetreiber haben daher die Einspeiseleistung verstärkt zu regulieren und einzelne Anlagen abzuregeln (Einspeisemanagement). Nach den Angaben der BNetzA belief sich die abgeregelte Strommenge in den ersten drei Quartalen des Jahres 2019 auf 4.943 GWh.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 EEG 2012 (§ 9 Abs. 1 EEG 2017) enthält technische Vorgaben, die die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien einzuhalten haben. Die Regelung des § 6 Abs. 1 EEG 2012 ermöglicht dem Netzbetreiber technisch den Zugriff auf die Einspeiseleistung der Anlagen, um den Strom netzverträglicher in das Stromnetz aufzunehmen und dient damit nicht zuletzt der Integration der fluktuierenden Stromerzeugung aus EEG-Anlagen.

Verstöße gegen die technischen Vorgaben haben für die betroffenen Anlagenbetreiber mitunter weitreichende Konsequenzen. Diese bestehen gemäß § 17 EEG 2012 regelmäßig in der Verringerung des dem Grunde nach bestehenden gesetzlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 16 EEG 2012.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Parteien streiten um die Zahlung und Rückzahlung von Einspeisevergütung nach dem EEG 2012. Die Klägerin betreibt auf ihrem Grundstück zwei Photovoltaikanlagen. Die größere der beiden Anlagen hat eine Leistung von 247,25 kWp und wurde am 23.04.2010 in Betrieb genommen. Diese Anlage war zunächst mit einem einfachen Funkrundsteuerempfänger (RSE) versehen. Dieser ermöglicht es dem Netzbetreiber, die Anlage ferngesteuert an- und abzuschalten. Außerdem ist die Anlage mit einem Zähler mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Zähler) ausgestattet, mit dem der Netzbetreiber die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.

Die kleinere Anlage hat eine Leistung von 55,2 kWp und wurde am 17.06.2010 in Betrieb genommen. Diese Anlage war zunächst mit einem einfachen Stromzähler ausgestattet, der von der Beklagten regelmäßig abgelesen wurde. Die Einspeiseleistung der Anlage kann weder stufenlos noch stufenweise ferngesteuert reduziert werden.

Mit Schreiben vom 21.05.2012 informierte die Beklagte die Klägerin darüber, dass seit 01.01.2012 Anlagen, deren installierte Leistung 100 Kilowatt übersteigt, mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung auszustatten seien, auf die der Netzbetreiber zugreifen dürfe. Mehrere Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom, die sich auf demselben Grundstück oder in unmittelbarer räumlicher Nähe befänden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden seien, gälten als eine Anlage. Altanlagen müssten nach der Übergangsregelung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung des EEG 2012 bis zum 30.06.2012 nachgerüstet werden.

Die Klägerin gab die Nachrüstung der größeren Anlage in Auftrag. Der neue Funkrundsteuerempfänger konnte jedoch erst am 05.08.2012 eingebaut werden. Die Beklagte verweigerte die Zahlung der Einspeisevergütung für den im Zeitraum 01.07.2012 bis 05.08.2012 über die größere Anlage eingespeisten Strom im Umfang von 38.333 kW/h. Zur Begründung führte sie aus, dass der bis zum 05.08.2012 in die Anlage eingebaute einfache Funkrundsteuerempfänger nicht den Vorgaben des § 6 EEG 2012 entsprochen habe.

Am 05.01.2016 ließ die Klägerin von der Beklagten auch in die kleinere Anlage einen RLM-Zähler einbauen, der viertelstündlich die Leistungswerte an den Netzbetreiber übermittelt. Am 15.03.2016 forderte die Beklagte die für diese Anlage gezahlte Einspeisevergütung für den Zeitraum 01.01 bis 31.12.2014 und für den Zeitraum 01.01.2015 bis 04.01.2016 zurück, da beide Anlagen nach § 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gälten, so dass auch die kleinere Anlage die technischen Anforderungen des § 6 Abs. 1 EEG 2012 erfüllen müsse.

Die Klägerin verlangt mit ihrer Klage die Zahlung von Einspeisevergütung für die größere Anlage für den Zeitraum 01.07 bis 05.08.2012. Im Wege der Widerklage macht die Beklagte einen Rückzahlungsanspruch für die im Zeitraum 01.01.2014 bis 04.01.2016 für die kleinere Anlage gezahlte Einspeisevergütung nebst Zinsen geltend.

Das OLG Düsseldorf hatte die Klage durch Urteil vom 13.02.2019 abgewiesen. Der Klägerin stehe für die im Zeitraum vom 01.07.2012 bis zum 05.08.2012 eingespeisten Strommengen kein Anspruch auf Zahlung einer Einspeisevergütung zu, weil die Anlage nicht über eine technische Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung verfügt habe. Dagegen stehe der Beklagten der mit der Widerklage geltend gemachte Rückzahlungsanspruch im Hinblick auf die seit dem 01.08.2014 gezahlte Einspeisevergütung zu.

Der BGH hat die Revision der Klägerin gegen das Urteil des OLG Düsseldorf zurückgewiesen. Der Klägerin stehe der mit der Klage geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von Einspeisevergütung für den Zeitraum 01.07.2012 bis 05.08.2012 nicht zu.

Der dem Grunde nach bestehende Vergütungsanspruch sei gemäß § 17 Abs. 1 EEG 2012 auf Null reduziert. Die Anlage der Klägerin habe nicht den technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 entsprochen. Mit dem in der Anlage bis 05.08.2012 eingebauten einfachen Funkrundsteuerempfänger sei es entgegen den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 dem Netzbetreiber nicht möglich, die Einspeiseleistung der Anlage ferngesteuert zu reduzieren. Die Möglichkeit des ferngesteuerten Ab- und Anschaltens der Anlage reiche hierfür nicht aus.

Nach der Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 müssten Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden und Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt erzeugen, ab dem 01.07.2012 den technischen Vorgaben des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 entsprechen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 seien solche Anlagen mit technischen Einrichtungen auszustatten, mit denen der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung jederzeit ferngesteuert reduzieren könne.

Eine ferngesteuerte Abschaltmöglichkeit genüge dem Begriff des Reduzierens in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 nicht. Es sei auch nicht ausreichend, wenn eine Anlage mehrfach ab- und wieder angeschaltet werden könne, um auf diese Weise über einen gewissen Zeitraum hinweg die eingespeiste Gesamtleistung der Anlage zu verringern. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 erfordere eine technische Einrichtung, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung ferngesteuert zumindest stufenweise verringern könne, ohne die Anlage ganz abschalten zu müssen.

Dafür spreche bereits der Wortlaut. Reduzieren bedeute Zurückführen. Wäre eine technische Einrichtung zum ferngesteuerten Abschalten der Anlage ausreichend, hätte es sich angeboten, den Wortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 in der Weise zu fassen, dass die Anlage bei Netzüberlastung ferngesteuert abgeschaltet werden könne. Der Gesetzeswortlaut gehe jedoch darüber hinaus, indem er die Möglichkeit des Zurückführens der Einspeiseleistung fordere. Die technische Einrichtung müsse dem Netzbetreiber damit mehr als ein bloßes Ein- und Ausschalten ermöglichen.

Auch die Gesetzesmaterialien sprächen dafür, dass der Gesetzgeber mehr als die bloße Möglichkeit des Abschaltens der Anlage verlangen wollte. In der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012, der auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 verweise, heiße es (BT-Drs. 17/6071, S. 63): „Nummer 1 verpflichtet Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlung mit einer installierten Leistung von über 30 und bis einschließlich 100 Kilowatt, die Anlage mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung auszustatten. (...) Letztlich ist z.B. die Ausstattung mit einem Rundsteuerempfänger, der in Stufen geregelt werden kann, hierfür ausreichend.“

Eine Regelung „in Stufen“ bedeute nicht das bloße Aus- und Einschalten. Andernfalls hätte es auch hier nahegelegen, in der Gesetzesbegründung anzugeben, dass die technisch einfachste Möglichkeit ausreiche. Diese bestehe im bloßen Abschalten. Unter einer „Regelung in Stufen“ verstehe man bei technischen Geräten jedoch mehr als die bloße Möglichkeit des Abschaltens, nämlich die Möglichkeit der stufenweisen Verringerung der Leistung.

Bereits die Vorgängerregelungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 und § 6 Nr. 1 Buchst. a EEG 2009 hätten die Ausstattung einer Anlage mit einer technischen Einrichtung „zur Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung“ verlangt. In der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 3 Satz 1 EEG 2004 heiße es dazu (BT-Drs. 15/2864, S. 34):

„Die Anlage muss dann technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang unterbunden werden kann. (...) Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber auf dessen Verlangen nachweisen, dass die Drosselung oder Abschaltung tatsächlich erforderlich war.“

Die Begründung des Regierungsentwurfs zum EEG 2009 greife auf diese Formulierung zurück. In der Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 1 EEG 2009 heiße es (BT-Drs. 16/8148, S. 42):

„Die Anlagen müssen daher technisch so ausgestattet sein, dass die Einspeisung im erforderlichen Umfang geregelt werden kann.“

Schon der historische Gesetzgeber habe damit das Wort Reduzierung nicht im Sinne einer bloßen Abschaltmöglichkeit verstanden. Vielmehr habe auch dieser bereits verlangt, dass die Einspeiseleistung auch nur teilweise verringert werden kann.

Zwar habe der Gesetzgeber in § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 keine technischen Vorgaben gemacht, in welcher Weise ein Reduzieren der Einspeiseleistung erfolgen müsse. Dies bedeute aber nur, dass das Gesetz weder eine stufenlose Regelungsmöglichkeit noch ein Reduzieren der Einspeiseleistung in einer bestimmten Anzahl von Stufen verlange. Es bedeute nicht, dass das Gesetz überhaupt keine Möglichkeit der unterschiedlichen Verringerung der Leistung der Anlage verlange.

Nach Auffassung des BGH ergebe sich dies zudem aus dem Sinn und Zweck der Norm. Die gesetzliche Pflicht der Betreiber von EEG-Anlagen, diese mit einer technischen Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung auszustatten, beruhe auf den Anforderungen des Einspeisemanagements nach § 11 EEG 2012. Bei drohenden Netzengpässen müsse der Netzbetreiber im Rahmen des Einspeisemanagements die Stromeinspeisung in dem jeweils erforderlichen Umfang ferngesteuert regeln können (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012). Hierbei müsse er die Erfordernisse der Netzsicherheit und gleichzeitig den Vorrang der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 3 EEG 2012 miteinander vereinbaren. Zudem müsse der Netzbetreiber Anlagen mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt im Rahmen des Einspeisemanagements bei Netzüberlastung vorrangig heranziehen. Dagegen seien Anlagen mit einer geringeren Leistung nur nachrangig zu regeln (§ 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012).

Ziel des technisch optimalen Einspeisemanagements sei die Sicherstellung der Netzsicherheit zu den betriebs- und volkswirtschaftlich geringsten Kosten bei gleichzeitig größtmöglicher Einspeisung von Strom aus erneuerbarer Energien (BT-Drs. 16/8148, S. 47).

Diesem Ziel liefe es zuwider, könnten EEG-Anlagen bei einer Netzüberlastung nur ganz abgeschaltet werden. Es würde sowohl das Ziel des Vorrangs der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien als auch das Ziel der Vermeidung von Kosten verfehlen. Bei Abschaltung der Anlage der Klägerin würde über diese überhaupt kein Strom aus erneuerbaren Energien ins Netz eingespeist werden. Gleichzeitig müsste die Klägerin aber für die entgangenen Einnahmen nach § 12 EEG 2012 weitgehend entschädigt werden. Aufgrund des in § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 angeordneten Rangverhältnisses könnte der Netzbetreiber bei Netzüberlastung ggf. auch nicht vorrangig kleinere Anlagen regeln und wäre gezwungen, die Anlage der Klägerin abzuschalten. Ließe man die ferngesteuerte Möglichkeit des mehrfachen Ab- und Anschaltens der Anlage als Möglichkeit zur Reduzierung der Einspeiseleistung i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 ausreichen, erschwerte dies zusätzlich die Aufgabe des Netzbetreibers, die Anlagen zu regeln und dadurch die Netzsicherheit zu gewährleisten.

Der BGH begründet dies zudem mit systematischen Erwägungen im Hinblick auf die Regelungen des Einspeisemanagements gemäß § 11 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 EEG 2012. Danach müsse der Netzbetreiber die Anlagenbetreiber über Zeitpunkt, Umfang und Dauer der Regelung unterrichten. Eine Information über den Umfang einer Regelung wäre nicht erforderlich, verlangte das Gesetz zur Reduzierung der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 nur die Möglichkeit des Abschaltens der Anlage.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EEG 2012 müsse der Anlagenbetreiber Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt entweder – entsprechend den Anforderungen an größere Anlagen – mit einer technischen Einrichtung ausstatten, mit der der Netzbetreiber die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren könne, oder er muss die maximale Wirkleistungseinspeisung der Anlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz auf 70% der installierten Leistung begrenzen. Da damit selbst kleine Anlagen zumindest über eine technische Einrichtung zur Verringerung der Leistung auf 70% verfügen müsse, spreche nichts dafür, dass der Gesetzgeber für größere Anlagen, die höhere technische Anforderungen erfüllen müssen, ein – auch mehrfaches – Abschalten der Anlage als Möglichkeit der Leistungsreduzierung hätte ausreichen lassen wollen.

Die Rechtsfolge des Verstoßes gegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 bestehe darin, dass der Vergütungsanspruch während des Zeitraums des Verstoßes auf Null reduziert sei. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012 sei für Strom aus Anlagen, die die ab dem 01.07.2012 zu erfüllenden technischen Vorgaben des § 66 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 nicht einhalten, die Vorschrift des § 17 Abs. 1 EEG 2012 entsprechend anzuwenden. Nach § 17 Abs. 1 EEG 2012 verringere sich der Vergütungsanspruch für den Zeitraum des Verstoßes auf Null.

§ 17 Abs. 1 EEG 2012 habe Sanktionscharakter. Die Vorschrift stelle im Interesse der Systemstabilität sicher, dass der Netzbetreiber, dessen Netz in seiner Sicherheit und Stabilität durch Anlagen gefährdet sein könne, die technischen Vorgaben nicht entsprechen, solchen Strom nicht vergütungspflichtig abzunehmen habe.

Der BGH hat zudem entschieden, dass der Beklagten der im Wege der Widerklage geltend gemachte Rückzahlungsanspruch für die im Zeitraum 01.01.2014 bis 04.01.2016 für die kleinere Anlage gezahlte Einspeisevergütung zustehe.

Der Rückzahlungsanspruch für die bis zum 31.07.2014 gezahlte Einspeisevergütung folge aus § 35 Abs. 4 Sätze 1 und 3 EEG 2012 und für die ab 01.08.2014 gezahlte Einspeisevergütung aus § 57 Abs. 5 Sätze 1 und 3 EEG 2014. Bei den genannten Vorschriften handele es sich um spezielle Anspruchsgrundlagen für die Zurückforderung zu viel gezahlter EEG-Vergütung, neben denen das Bereicherungsrecht nicht anwendbar sei.

Für den Zeitraum von 01.01.2014 bis 04.01.2016 sei der Vergütungsanspruch auf Null reduziert. Dies folge für die Zeit vom 01.01. bis 31.07.2014 aus der Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 2, 4 i.V.m. § 17 Abs. 1 EEG 2012. Die Anlage der Klägerin habe während dieses Zeitraums nicht über eine technische Einrichtung verfügt, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren könne.

Dahinstehen könne, ob die Anlage der Klägerin nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 diese Vorgaben bereits ab dem 01.07.2012 hätte einhalten müssen. Dies wäre der Fall, wenn die beiden Anlagen der Klägerin nach § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2012 zum Zweck der Ermittlung der installierten Leistung als eine Anlage gälten. Da die Beklagte die Rückzahlung von Einspeisevergütung jedoch erst ab dem 01.01.2014 verlange, komme es auf diese Frage im Unterschied zur Auffassung der Vorinstanz nicht an.

Auch für die Zeit vom 01.08.2014 bis 04.01.2016 ergebe sich die Rechtsfolge, dass sich der Vergütungsanspruch auf Null reduziere, aus § 66 Abs. 1 Nr. 2, 4 i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 EEG 2012, da die Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auf diese Vorschriften verweise.

Die Anlage der Klägerin mit einer installierten Leistung von 55,2 kWp sei am 17.06.2010 in Betrieb genommen worden. Sie falle daher in den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung

des § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014, die auf die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 4 EEG 2012 verweise. Die zitierten Übergangsbestimmungen gelten für Strom aus Anlagen, die nach dem am 31.12.2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden seien. Darunter falle auch die Anlage der Klägerin.

Nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 müssten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden, ab dem 01.02.2014 die technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 einhalten. Die Anlage der Klägerin mit einer Leistung von 55,2 kWp hätte daher ab dem 01.01.2014 den technischen Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012 entsprechen müssen.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012, der auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 verweise, müssten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mit einer installierten Leistung von mehr als 30 und höchstens 100 Kilowatt über eine technische Einrichtung verfügen, mit der der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren könne. Diese Vorgaben hätten für die Anlage der Klägerin gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 i.V.m. § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 nach Inkrafttreten des EEG 2014 am 01.08.2014 weitergegolten.

Die kleinere Anlage der Klägerin mit einer Leistung von 55,2 kWp habe im Zeitraum 01.01.2014 bis 04.01.2016 nicht über die geforderte technische Einrichtung verfügt. Eine technische Einrichtung zum bloßen ferngesteuerten Ab- und Anschalten der Anlage genüge den gesetzlichen Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 nicht. Hinsichtlich der Anforderung an die technische Einrichtung unterscheide das Gesetz nicht zwischen Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 bis 100 Kilowatt (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2012) und Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012).

Der Klägerin stehe auch kein Anspruch auf Zahlung einer Vergütung unterhalb der gesetzlichen Einspeisevergütung zu, da § 17 Abs. 1 EEG 2012 die Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 abschließend regelt. Entgegen der Ansicht der Revisoren ergebe sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 3 EEG i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 nichts anderes. Danach verringere sich die Einspeisevergütung auf den Monatsmarktwert, solange der Anlagenbetreiber gegen die Vorgaben des § 9 Abs. 1 oder 2 EEG 2014 verstoße. § 9 EEG 2014 enthalte ebenso wie die Vorgängerregelung des § 6 EEG 2012 technische Vorgaben für Anlagen. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 sei jedoch im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Für den in der Zeit vom 01.01 bis 31.07.2014 eingespeisten Strom folge dies schon aus dem Umstand, dass § 25 EEG 2014 erst am 01.08.2014 in Kraft getreten sei und die Übergangsvorschrift des § 100 Abs. 1 EEG 2014 keine rückwirkende Geltung für vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 eingespeisten Strom anordne.

Für den ab 01.08.2014 eingespeisten Strom ergebe sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014, dass die Regelung des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 auf die am 17.06.2010 in Betrieb genommene Anlage der Klägerin nicht anwendbar sei.

Für Strom aus Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen wurden, verweise § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 auf die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 2, 4 EEG 2012. Nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 stelle das Fehlen der erforderlichen technischen Einrichtung ab dem 01.01.2014 einen Verstoß dar, der gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2012 als Rechtsfolge entsprechend § 17 Abs. 1 EEG 2012 die Verringerung der Einspeisevergütung auf Null auslöse.

Zwar heiße es in § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014, dass die Übergangsbestimmung des § 66 Abs. 1 Nr. 1, 4 EEG 2012 „unbeschadet“ der Übergangsbestimmung des § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014

gelte, der für vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlagen die Anwendung des § 25 EEG 2014 anordne. § 25 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 setze einen Verstoß gegen § 9 EEG 2014 voraus.

§ 9 Abs. 1, 2 EEG 2014 sei jedoch auf Anlagen, die vor dem 01.02.2012 in Betrieb genommen worden seien, nicht anwendbar (BT-Drucks. 18/1891, S. 219). Dies ergebe sich ausdrücklich aus der zur Klarstellung nachträglich ins Gesetz eingefügten Vorschrift des § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c EEG 2014, wonach auf Anlagen, die vor dem 01.01.2012 in Betrieb genommen worden seien, anstatt § 9 EEG 2014 die Vorschrift des § 6 EEG 2009 anzuwenden sei, soweit sich nicht aus § 66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 EEG 2012 etwas anderes ergebe (BT-Drs. 18/2037, S. 9).

Im Übrigen ordne § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b, cc EEG 2014 bei Verstößen gegen § 6 EEG 2009 die entsprechende Anwendung des § 16 Abs. 6 EEG 2009 an, der den Vergütungsanspruch – ebenso wie der hier anzuwendende § 17 Abs. 1 EEG 2012 – entfallen lasse. Davon, dass sich stattdessen für die Dauer des Verstoßes entsprechend § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 die Vergütung auf den Monatsmarktwert verringere, sei dort nicht die Rede.

Es sei nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber für den hier vorliegenden Verstoß gegen § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 i.V.m. den §§ 66 Abs. 1 Nr. 2 demgegenüber die entsprechende Anwendbarkeit des § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 hätte vorsehen wollen. Der Gesetzgeber des EEG 2014 habe für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2011 die bisher geltenden vergütungsrelevanten Vorschriften beibehalten wollen (BT-Drs. 18/1891, S. 219).

C. Kontext der Entscheidung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2012 müssen Anlagenbetreiber ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 kW mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die technische Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Das EEG 2000 enthielt noch keine vergleichbare Regelung. Erst in § 4 Abs. 3 EEG 2004 fanden sich technische Vorgaben für die Anlagenbetreiber, die ein Einspeisemanagement durch den Netzbetreiber zuließen. Eine technische Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung war danach jedoch lediglich dann erforderlich, wenn das Netz oder ein Netzbereich zeitweise vollständig durch Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ausgelastet ist. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 enthielt erstmalig unabhängig von dem Auslastungsgrad des Netzes bestehende allgemeine Vorgaben zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung, ließ neben technischen Einrichtungen jedoch auch betriebliche Einrichtungen zur Reduzierung der Einspeiseleistung genügen. Dies bedeutete, dass die Reduzierung der Einspeiseleistung durch den Anlagenbetreiber selbst den gesetzlichen Anforderungen genügte. Mit Einführung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 entfiel sodann die Möglichkeit, die Reduzierung der Einspeiseleistung über eine betriebliche Einrichtung umzusetzen. Dies ist seitdem allein durch technische Einrichtungen möglich. Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 stimmt mit der aktuellen Regelung des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 vollständig überein, so dass die zum EEG 2012 ergangene Rechtsprechung auf die aktuelle Rechtslage insoweit übertragen werden kann.

D. Auswirkungen für die Praxis

Der BGH hat die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 13.02.2019 - 27 U 8/17 (vgl. hierzu Kirch, jurisPR-UmwR 12/2019 Anm. 4) im Ergebnis bestätigt. Der BGH teilt dabei im Wesentlichen auch die Begründung des OLG Düsseldorf. Demnach erfordert das Reduzieren der Einspeiseleistung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 eine mehrstufige oder stufenlose Reduzierung der Einspeiseleistung. Auch wenn das Gesetz weder eine stufenlose Regelungsmöglichkeit noch eine Reduzierung der Einspeiseleistung in verschiedenen Stufen unmittelbar vorgebe, so muss die erforderliche Regelungsmöglichkeit jedenfalls über das bloße Abschalten der Anlage hinausgehen. Damit schließt sich nun auch der BGH der ganz herrschenden Meinung in Literatur und Schrifttum an (vgl. OLG Stuttgart, Urt. v. 23.10.2014 - 2 U 4/14 Rn. 65; Cosack in: Frenz/Müggenborg/Co-

sack/Henning/Schomerus, EEG, 5. Aufl. 2018, § 9 Rn. 21; Scholz in: Säcker, Berliner Komm. z. Energierecht, Band 6, 4. Aufl. 2018, § 9 EEG 2017 Rn. 21; Altrock in: Altrock/Oschmann/Theobald, EEG, 4. Aufl. 2013, § 6 Rn. 14; Vergoßen, Einspeisemanagement, S. 100). Der BGH begründet seine Entscheidung überzeugend insbesondere mit systematischen Erwägungen und den Anforderungen an ein wirkungsvolles Einspeisemanagement der Netzbetreiber. Nicht zuletzt dient das Erfordernis der mehrstufigen oder stufenlosen Reduzierung der Einspeiseleistung auch dem Interesse des Anlagenbetreibers, Strom in das Netz einzuspeisen. Nur eine solche Einrichtung ermöglicht es dem Anlagenbetreiber, den Strom aus erneuerbaren Energien trotz des Netzengpasses im zulässigen Umfang einzuspeisen und die Einspeisevergütung zu vereinnahmen.

© juris GmbH